

Zitate geben Anlass zur Kritik an Medien

Umstrittene Übersetzung einer Rede von Präsident Ahmadinedschad

Nachrichtenagenturen, Tages- und Wochenzeitungen berichten über den Atomstreit mit dem Iran. Zwölf von ihnen veranlassen zwei Leser zu Beschwerden beim Deutschen Presserat. Grund zur Kritik geben Zitate aus einer Rede des iranischen Präsidenten Ahmadinedschad, der mehrfach den Holocaust geleugnet und damit gedroht habe, Israel von der Landkarte auszulöschen. Das Zitat vom Oktober 2005 wurde so von allen großen Nachrichtenagenturen und zahlreichen deutschen Zeitungen und Zeitschriften in ähnlichem Wortlaut mehrmals verbreitet. Die Beschwerdeführer sehen eine sinnentstellende Übersetzung bzw. Zusammenfassung des ursprünglichen Zitats. Die entscheidende Passage der Präsidentenrede lautet gemäß der Übersetzung des Sprachendienstes des Deutschen Bundestages so: „Unser lieber Iman (Khomeini) sagte auch: Das Regime, das Jerusalem besetzt hält, muss aus den Annalen der Geschichte getilgt werden. In diesem Satz steckt viel Weisheit.“ Auch die anerkannte Islam-Wissenschaftlerin Katajun Amirpur sei zu einer ähnlichen Übersetzung gekommen. Sie zitiert Ahmadinedschad: „Dieses Besatzerregime muss von den Seiten der Geschichte (wörtlich: Zeiten) verschwinden“. Nach Auffassung der Beschwerdeführer bedeutet dies, weniger blumig ausgedrückt: „Das Besatzerregime muss Geschichte werden.“ Dies sei keine Aufforderung zum Vernichtungskrieg, sondern ein Aufruf, die Besatzung zu beenden. Streitpunkt bleibe lediglich, ob der Sinn der Aussage eher durch ein transitives Wort wie „tilgen“ oder eher durch ein intransitives Wort wie „verschwinden“ getroffen werde. Die Beschwerdeführer betonen, dass die Formulierung „Israel muss von der Landkarte getilgt werden“ somit eindeutig falsch sei. Die Behauptung, der Iran beabsichtige, Israel oder gar „die Juden“ auszulöschen, sei haltlos. Mit den entsprechenden Meldungen sei der iranische Präsident wiederholt falsch zitiert worden. Die kritisierten Medien äußern sich teils durch ihre Chefredaktionen, teils durch ihre Rechtsabteilungen. Durchweg kommt in den Statements zum Ausdruck, dass sich die Redaktionen auf die Zitat-Wiedergabe der Agenturen bzw. auf die Berichte ihrer Korrespondenten verlassen hätten. Der iranische Staatspräsident habe nicht nur einmal seine feindselige Einstellung gegenüber Israel zum Ausdruck gebracht. (2008)

Eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht liegt nicht vor. Die Beschwerden sind unbegründet. Der Beschwerdeausschuss kommt zwar zu dem Schluss, dass – legt man die Übersetzung des Sprachendienstes des Deutschen Bundestages zugrunde – anders lautende Übersetzungen rein sprachlich gesehen kleine Ungenauigkeiten enthalten

haben mögen. Es sprechen aber mehrere Hinweise dafür, dass auch die verwendete Übersetzung akzeptabel ist. In der Regel umgeht die iranische Staatsspitze die korrekte Bezeichnung für den Staat Israel. Stattdessen wird eine Formulierung wie „das Besatzerregime“ gewählt. Die Übersetzung „Israel“ für „Besatzerregime“ erscheint also legitim. Ob die Übersetzung „getilgt“ oder „verschwinden“ stimmt, ist sogar unter Experten umstritten. Berücksichtigt man zudem andere israel-kritische Äußerungen Ahmadinedschads – so hatte er beispielsweise in der gleichen Rede seine Zuhörer aufgefordert, die Parole „Tod Israel“ „von Herzen“ zu rufen – so verstoßen die veröffentlichten Formulierungen nicht gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Weitere Indizien sprechen dafür, dass die Redaktionen, die die strittige Formulierung verwendet haben, davon ausgehen konnten, korrekt zu zitieren. So hat es nie einen Versuch der iranischen Seite gegeben, die angeblich falsche Übersetzung richtig zu stellen. Die kritisierten Passagen sind somit vertretbare Einschätzungen, die sich auf eine sinngemäß zutreffende Übersetzung gründen.

(BK1-108/08 bis BK1-116/08, BK1-118/08 bis BK1-120/08 und BK1-153/08)

Aktenzeichen: BK1-108/08 bis

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet